

Zuweisungspraxis des Jobcenters Leipzig für Teilnehmende in AGH-Maßnahmen

(Stand: 08/2022)

Was ist der Ausgangspunkt?

Aufgrund der Rechtsprechung des 14. Senats des BSG – AZ: B 14 AS 101/10 R - vom 13.04.2011, veröffentlicht am 08.03.2012, traten Änderungen in den Fachlichen Hinweisen u.a. zu § 15 SGB II ein.

Das Gericht stellt mit diesem Urteil als Leitsatz folgendes fest:

„Wenn in einer Eingliederungsvereinbarung keine Konkretisierung über den Inhalt einer Arbeitsgelegenheit vorgenommen worden ist, erfolgen die dann noch notwendigen Festlegungen durch einseitige Regelung des Trägers der Grundsicherung als Verwaltungsakt.“

Es wird somit klargestellt, dass eine Zuweisung zu einer AGH kein Angebot, sondern einen Verwaltungsakt darstellt.

Was bedeutet dies für die Träger?

Auf jeden bewilligten AGH-Platz kann nur eine Zuweisung erfolgen. Ersatzzuweisungen sind möglich, wenn eine Zuweisung aufgehoben wird.

Für alle AGH-Maßnahmen gilt:

- Die vom Jobcenter für die AGH vorgesehenen Teilnehmenden erhalten in der Regel 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn eine Zuweisung, die einen Rechtsbehelf enthält.
- Ein eventueller Widerspruch des / der Leistungsberechtigten gegen die Zuweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, er / sie hat dennoch die Maßnahme anzutreten, sofern bis Maßnahme-/Teilnahmebeginn keine Klärung des Widerspruchs erfolgen konnte.
- Der / Die Teilnehmende erhält im Zuweisungsschreiben unter Benennung der Kontaktdaten des Ansprechpartners die Aufforderung, sich umgehend mit dem Träger der Maßnahme in Verbindung zu setzen.
- Zeitgleich mit dem Zuweisungsschreiben an den / die Teilnehmer*in ergeht an den Maßnahmeträger die Information über die erfolgte Zuweisung mit den Namens- und Adressdaten des / der Zugewiesenen.
- Der Träger hat nicht die Möglichkeit, Teilnehmer*innen abzulehnen. Sollte er Zweifel an einer erfolgreichen Maßnahmedurchführung für einzelne Personen haben, dann ist die für diesen / diese zuständige Integrationsfachkraft zu kontaktieren, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Was passiert, wenn der/die Zugewiesene die Maßnahme beginnt

Sobald der/die AGH-Teilnehmer*in die Maßnahme begonnen hat, ist der Träger verpflichtet, deren lückenlose Anwesenheit zu kontrollieren.

Hinsichtlich dieser Kontrolle wird das Team 531/„Öffentlich geförderte Beschäftigung“ („ÖGB“) mit den Maßnahmeträgern in ständigem Kontakt stehen.

Generell ist davon auszugehen, dass Teilnehmende für die Dauer der Zuweisung in der Maßnahme verbleiben. Sollten sich jedoch im Maßnahmeverlauf Probleme ergeben, die das mit dem Teilnehmer / der Teilnehmerin vereinbarte Maßnahmeziel gefährden, ist das Jobcenter zu informieren. Gemeinsam wird dann darüber entschieden, ob ein Verbleib in der AGH sinnvoll ist oder ggf. eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden muss.

Bei Abwesenheitstagen wegen Krankheit oder unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung:

Immer montags sind Fehlzeiten der vergangenen Woche wie folgt an die E-Mail-Adresse des Teams 531 des Jobcenters Leipzig zu melden:

- a) Abwesenheit wegen Krankheit über 14 Tage
- b) Abwesenheit wegen unentschuldigtem Fehlen über 5 zusammenhängende Tage.

Dies gilt auch, wenn der / die Teilnehmer*in zwischenzeitlich wieder in der Maßnahme anwesend ist.

Die für den / die Teilnehmer*in zuständige Integrationsfachkraft setzt sich bei längeren oder häufigen Fehlzeiten zeitnah mit dem Träger in Verbindung, um das weitere Vorgehen zum Verbleib in der Maßnahme abzustimmen.

Scheidet ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin vorzeitig aufgrund einer Arbeitsaufnahme, Aus- oder Weiterbildung aus, so erfolgt die Aufhebung der Zuweisung umgehend durch die entsprechende Integrationsfachkraft, eine neue Zuweisung wird veranlasst.

Wichtig ist in jedem Fall die ständige Kommunikation zwischen den Maßnahmeträgern und dem Jobcenter. Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner im Jobcenter sind bekannt. Es ist allerdings aufgrund des Verfahrensablaufes dennoch nicht auszuschließen, dass die betroffenen Maßnahmeplätze einige Tage unbesetzt bleiben. Dem Maßnahmeträger entstehen hieraus jedoch keine finanziellen Nachteile.

Was passiert, wenn der / die Zugewiesene die Maßnahme nicht antreten will

Sollte der Träger bereits vor Beginn der Maßnahme Erkenntnisse haben, dass es von Seiten des / der Zugewiesenen zu keiner Aufnahme der AGH kommen wird, so hat er dies dem Team „ÖGB“ umgehend mitzuteilen.

In jenen Fällen prüft das Jobcenter die Zuweisung und entscheidet zeitnah über eine eventuelle Aufhebung und Ersatzzuweisung.

Gibt es im Vorfeld keine Hinweise auf eine Absage und erscheint der / die Teilnehmende nicht zum Beginn der Maßnahme, so gilt der / die Zugewiesene dennoch als teilnehmend. Es ist wie oben beschrieben zu verfahren (Information des Jobcenters zu Abwesenheitszeiten).

Das Jobcenter weist abschließend darauf hin, dass Teilnehmervorschläge des Trägers weiterhin möglich sind. Sie werden durch die jeweils zuständige Integrationsfachkraft geprüft, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Person.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Teams „ÖGB“ unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Stand: August 2022